

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### I. Satzung

vom 27.11.2024

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020

Aufgrund

- a) des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. § 12 (8) erhält folgende neue Fassung:

- „(8) Einzel-Urnen-Baumgrabstätten mit Baumschild (Felder F/D2) dienen ebenfalls der Aufnahme von Urnen im Erdreich und werden für die Dauer der Ruhezeit mit individueller Kennzeichnung in Form eines Baumschildes (Breite 10 cm x Höhe 5 cm) bereitgestellt.  
Das Baumschild, welches separat durch den Bestatter in Rechnung gestellt wird, wird mit einheitlicher Inschrift (Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) graviert. Die Schriftart und –größe wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die erstmalige Herrichtung der Grabstätte sowie die Umlagenpflege während der Dauer der Ruhezeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Aufstellung von Grabschmuck ist nicht gestattet.  
Größe der Grabstätte: Länge 0,4 m, Breite 0,40 m.“

2. § 16 (3) erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen.  
Die Regelungen dieser Satzung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten mit Grabplatte (§ 12 Abs. 5 und 7/§13 Abs. 5 und 6), Baumgrabstätten mit Baumschild (§ 12 Abs. 8) sowie Gemeinschaftsgrabstätten (§ 12 Abs. 9) bleiben hiervon unberührt. Erd- und Urnengrabstätten im Rasen und anonyme Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Hierzu gehören die gärtnerische Pflege der Rasenflächen sowie das Beseitigen von Nachsackungen. Grabschmuck darf grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.“

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.11.2024

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath